

Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe  
Kohlenweg 12, Postfach 111  
CH-3097 Liebefeld

t +41 (0)31 336 71 11  
info@nike-kulturerbe.ch

Bundesamt für Kultur BAK  
Heimatschutz und Denkmalpflege  
Dr. Oliver Martin  
Hallwylstrasse 15  
3003 Bern

Liebefeld, 11. Oktober 2016

**Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS  
Informelle Anhörung zur Anpassung der Methode  
Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE**

Sehr geehrter Herr Martin

Die Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE – eine Plattform von 36 Mitgliederorganisationen, denen ca. 90 000 Mitglieder angehören – sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Anliegen des kulturellen Erbes und vertritt die Interessen der Kulturgütererhaltung gegenüber der Politik. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zu unterbreiten.

**1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Gemäss Art. 78 BV ist der Bund verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu erhalten und zu schonen, wenn das öffentliche Interesse dies gebietet. Diese Verfassungsbestimmung konkretisiert das Bundesgesetz zum Natur- Heimatschutz NHG (SR 451). In Art. 5 NHG wird der Bund verpflichtet, das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS zu erstellen.

Angesichts des „hohen“ Alters der ISOS-Methode und der Tatsache, dass die Bundesinventare NHG Art. 5, namentlich das ISOS und das BLN, im Rahmen aktueller politischer Vorlagen und Debatten, wie der Energiestrategie 2050, der Revision des Raumplanungsgesetzes, der Parlamentarischen Initiative Eder und mehrerer Interpellationen, verstärkt in den Fokus gelangten, ist die geplante Revision des Inventars und die Anpassung der ISOS-Methode ein Gebot der Stunde.

Es zeugt von hoher politischer Sensibilität, dass die Revision bereits vor acht Jahren an die Hand genommen wurde. Der Einbezug der Fachkommissionen und der kantonalen Fachstellenleiter sowie die Prüfung mittels Rechtsgutachten zeigen, dass der Revisionsprozess mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht durchgeführt wurde.

Das Dokument „Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS vor Beginn der zweiten Revision. Ein Rückblick“ bietet einen hohen Erkenntnisgewinn und bildet eine wertvolle Grundlage, um das ISOS der Öffentlichkeit, namentlich den Vertretern von Politik und Verwaltung, vertraut zu machen.

Die in den 1970er-Jahren entwickelte ISOS-Methode ist sowohl ein Analyse- als auch ein Bewertungsinstrument. Gegenstand des Inventars sind die Ortsbilder des gesamten Siedlungsbestands unter Berücksichtigung ihrer architekturhistorischen und räumlichen Qualitäten. Der Umstand, dass die Revision der Methode an diesen Grundsätzen festhält und lediglich eine Anpassung vornimmt, ist sehr zu begrüssen. Denn damit wird die Siedlung weiterhin berechtigterweise als komplexes Ganzes wahrgenommen, analysiert und bewertet. Die Komplexität des Gegenstandes widerspiegelt sich in der Darstellung der Resultate, die in hohem Masse kodiert und stark synthetisiert sind. Insofern ist die oft geäusserte Kritik, das ISOS sei nicht verständlich und nachvollziehbar, in der Tat berechtigt. Wir sind überzeugt, dass die vorgeschlagenen Anpassungen dieser Kritik in vielerlei Hinsicht wirkungsvoll begegnen:

Erstens wird mit der neuen Darstellungsform als Online-Publikation auf dem Geoportal des Bundes und der verschiedenen technischen Möglichkeiten (z.B. Hierarchisierung der Informationen mittels Zoomstufen), das ISOS lesbarer und verständlicher. Zweitens wird der Verzicht auf gewisse Ausdifferenzierungen (z.B. Verzicht auf die Unterscheidung von Gebieten, Baugruppen und Umgebungen; Vereinheitlichung der Erhaltungsziele) gewiss auch zur einfacheren und klareren Anwendung der zukünftigen Inventare beitragen. Auch die neu eingeführten, sprechenderen Begriffe, wie „sensible Bereiche“ anstelle von b-Umgebungen, werden zum besseren Verständnis beisteuern.

Um eine verbesserte Nachvollziehbarkeit und erhöhte Transparenz zu erzielen, wird zudem die vereinheitlichte Benotung des Ortsbildes als Gesamtheit und der einzelnen Ortsbildteile beitragen.

Wir befürworten den Entscheid, am Grundsatz des ISOS festzuhalten, die Siedlungen flächendeckend zu inventarisieren. Denn erst der gesamthafte Blick auf die Siedlung lässt eine fundierte Aussage zur Siedlungsentwicklung und zur Beurteilung ihrer Einzelteile zu. Zudem unterstützen wir mit Nachdruck den gefällten Entscheid, nicht von vornherein die Anzahl der Objekte von nationaler Bedeutung zu reduzieren und sich lediglich auf die ikonischen Objekte zu konzentrieren. Ein solches Vorgehen würde der ISOS-Methode widersprechen, die vorsieht, den gesamten Siedlungsbestand zu sichten, zu beurteilen und auch zu bewerten. Zudem würde man auf diese Weise der charakteristischen Siedlungsvielfalt der Schweiz nicht gerecht.

Die Wiedereinführung der Empfehlungen und die Nennung der bestehenden planungsrechtlichen Schutzbestimmungen entsprechen den in Art. 5 NHG aufgeführten, gesetzlichen Mindestanforderungen an Bundesinventare. Zusätzlich können die Empfehlungen unseres Erachtens eine wichtige Grundlage für die Planung bilden.

Die beschriebenen organisatorischen Neuerungen im Hinblick auf die Revision sind nachvollziehbar, gut aufgeleitet und dürften zu einer erfolgreichen Revision führen.

Wir sind überzeugt, dass das revidierte ISOS in Zukunft verständlicher und nachvollziehbarer, die Interessen und Ziele des Ortsbildschutzes aufzeigen und eine wertvolle Grundlage für die Planung bieten wird. Insofern wird es einen wichtigen Beitrag zur hochwertigen Innenentwicklung von Siedlungen leisten und zur Förderung der baukulturellen Qualität im Raum beitragen.

## **2. Anregungen der NIKE zu den Details der angepassten Methode**

### **2.1. Ortsbildschutzperimeter**

Die Einführung eines solchen Perimeters ist unseres Erachtens richtig, weil damit eine gewisse Rechtssicherheit geschaffen wird. Damit die Definition der Perimeter auch vollziehbar wird, braucht es klare Definitionen und Regeln. Wir gehen davon aus, dass diese in den geplanten Weisungen beschrieben werden. Wir empfehlen zu überlegen, wie dem gewichtigen Nachteil begegnet werden könnte, dass Veränderungen unmittelbar ausserhalb des Perimeters die Integrität eines Ortsbildes gefährden könnten. Gäbe es allenfalls darstellerische Möglichkeiten?

### **2.2. Perimeter der Ortsbildteile**

Diese Perimeter werden neu flächig eingefärbt. Ihre Begrenzung ist nicht parzellenscharf. Im gewählten Beispiel sind die Perimeter sehr eng um die Gebäude herum gefasst. Diese Darstellungsweise könnte den Eindruck erwecken, dass diese Perimeter in den Zonennutzungsplan überführt werden können.

Wir empfehlen deshalb, in den Weisungen sehr deutlich darauf hinzuweisen, dass diese lediglich Hinweischarakter haben.

### 2.3. Sensible Bereiche

Da diesen „Pufferzonen“ wohl im Zuge der Siedlungsentwicklung nach Innen eine wichtige Bedeutung zukommen wird, scheint uns eine Qualifizierung wesentlich zu sein. Insofern empfehlen wir den relationalen Wert nicht nur zu beschreiben, sondern auch zu bewerten und diese Bewertung zu begründen, denn ein relationaler Wert kann ebenfalls unterschiedlich sein. Ansonsten wird die Ausscheidung der sensiblen Bereiche ihre Wirkung verfehlen.

### 2.4. Nennung der Gemeinde


Offenbar wird in Betracht gezogen, auf die Nennung der Gemeinde zu verzichten. Wir empfehlen, in die Überlegungen einzubeziehen, dass Ortsplanungen auf kommunaler Ebene stattfinden und der Zugang über die „Kategorie Gemeinde“ erfolgt. Auf die Nennung des Amtes bzw. des Bezirks kann hingegen verzichtet werden.

### 2.5. Rechtswirkung des ISOS auf Kantons- und Gemeindeebene

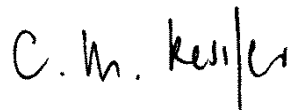
Die verschiedenen Umfragen bei den Kantonen haben laut Dokument „Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS vor Beginn der zweiten Revision. Ein Rückblick“ (S. 13 bis 15) gezeigt, dass in einigen Kantonen nicht nur den „Ortsbildern von nationaler Bedeutung“, sondern auch den „regional“, in einigen Fällen sogar den „lokal eingestuften Ortsbildern“ in den kantonalen und regionalen Richtplänen, bis hin zu den kommunalen Nutzungsplanungen eine gewisse Rechtskraft erwachsen ist. Damit insbesondere diese Kantone sich rechtzeitig auf den Revisionsprozess vorbereiten können, regen wir an, diese frühzeitig in den Prozess einzubeziehen. Zudem ist aufzuzeigen, was in extremis ein Nebeneinander von nach der angepassten Methode „national eingestuften Objekten“ und von nach alter Methode eingestuften „regionalen Objekten“ bedeuten würde.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegen bringen, und wünschen der ISOS-Revision gutes Gelingen.

Freundliche Grüsse



Jean-François Steiert, Nationalrat  
Präsident des Vereins NIKE



Dr. Cordula M. Kessler  
Geschäftsführerin der NIKE